



Bekanntmachung

Ab März 2019 bis auf Widerruf werden die gesetzlich geschützten Biotop des Landkreises Saalekreis weiter erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche, temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen,
- Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, hochstaudenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, planar-kolline Frischwiesen, Brenndolden-Auenwiesen,
- Lehm- und Lösswände,
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen, Schwermetallrasen,
- Streuobstwiesen, Reihen von Kopfbäumen,
- Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schluchtwälder,
- natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche und
- offene Felsbildungen.

Gemäß § 30 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat der Landkreis Saalekreis als untere Naturschutzbehörde die gesetzlich geschützten Biotop zu registrieren. Die Kartierung erfolgt durch Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde und durch berufene ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Saalekreis.

Gemäß § 65 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dürfen die Beschäftigten der Naturschutzbehörden und die Naturschutzbeauftragten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitzes jederzeit betreten. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Diese Maßnahmen sind gem. § 65 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorher anzukündigen/die Beteiligten sind in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Der Ankündigung/Benachrichtigung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke dient diese Bekanntmachung. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben diese Maßnahmen gemäß § 65 (1) Bundesnaturschutzgesetz zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Sie werden gebeten, die Erfassung zu unterstützen. Die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde und die Naturschutzbeauftragten weisen sich auf Anfrage mit einem Dienstausweis des Landkreises Saalekreis, der mit einem Lichtbild versehen ist aus.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an den zuständigen Mitarbeiter des Umweltamtes (03461 401421 oder naturschutz@saalekreis.de)